Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse in Esslingen am Neckar

Statut

in der Fassung vom 21.02.1991 überarbeitet am 27.01.2009

Die Bürgerausschüsse werden von Einwohnerinnen und Einwohnern Esslingens gebildet, die durch Wahl in einer öffentlichen Versammlung hierzu berufen wurden. Sie führen eine langjährige kommunalpolitische Tradition fort.

Die Bürgerausschüsse stehen auf dem Boden des Grundgesetzes und der Landesverfassung, sie wissen sich dem demokratischparlamentarischen Rechtsstaat verpflichtet und wirken an der Entfaltung und Pflege eines freiheitlich-demokratischen Bewusstseins der Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Esslingen am Neckar mit. Sie wünschen die Zusammenarbeit mit Behörden, besonders der Stadtverwaltung sowie mit Gruppen und Organisationen gleicher Zielsetzung.

Arbeitsweise und Aufbau der Ausschüsse sind in diesem Statut, das die Vertreter aller Bürgerausschüsse im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft am 21.02.1991 aufgestellt haben, geregelt. Das Statut wurde überarbeitet und die Neufassung am 27.01.2009 von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft beschlossen.

<u>Bürgerausschüsse (BA)</u>

- 1. Aufgaben
- 1.1 Die BA wollen überparteilich und überkonfessionell
- 1.1.1 die Entwicklung des Gemeinwesens fördern und dem Gemeinwohl dienende Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufgreifen und erforderlichenfalls an die zuständigen Stellen herantragen,
- 1.1.2 zur Selbsthilfe ermutigen und Nachbarschaftshilfe anregen,
- 1.1.3 das Gespräch zwischen Bürgern/innen ,Kandidaten/innen und Mandatsträgern/innen sowie verantwortlichen Leitern/innen öffentlicher Dienststellen pflegen und fördern.
- 1.2 Sie sollten dazu beitragen, dass die Einwohner/innen über wichtige kommunale Angelegenheiten informiert sind und zur eigenen Meinungsbildung befähigt werden. Zur Erreichung dieses Zwecks können sie eigene Veranstaltungen durchführen.

- 1.3 Sie vertreten Interessen Einzelner oder zweckund zeitgebundener Bürgerinitiativen nur dann,
 wenn die Art der Behandlung und Entscheidung
 ihrer Anliegen für die Pflege des Gemeinwohls und
 der Vertrauensbildung von grundsätzlicher Bedeutung
 sind.
- 1.4 Die Bürgerausschüsse achten darauf, dass Behörden, kommunale Stellen und öffentliche Einrichtungen ihre Aufgaben bürgernah erfüllen.

2. <u>Bürgerausschuss - Bezirke</u>

2.1 Für folgende Stadtbezirke werden Bürgerausschüsse eingerichtet:

Bezirk 01 Innenstadt,

Bezirk 02 Rüdern, Sulzgries, Krummenacker, Neckarhalde

Bezirk 03 Wäldenbronn, Hohenkreuz, Serach, Obertal

Bezirk 04 St.Bernhardt, Kennenburg, Wiflingshausen

Bezirk 05 Hegensberg, Liebersbronn, Kimmichsweiler, Oberhof

Bezirk 06 Oberesslingen

Bezirk 07 Sirnau

Bezirk 08 Pliensauvorstadt

Bezirk 09 Zollberg

Bezirk 10 Mettingen, Weil, Brühl

Bezirk 11 Berkheim (ab 09/2009)

Bezirk 12 Zell (ab 09/2009)

Soweit nichts anderes vereinbart wird, werden die von der Stadt gebildeten statistischen Bezirke der genannten Wohnbezirke zugrunde gelegt.

2.2 Die Arbeitsgemeinschaft kann im Benehmen mit den beteiligten Bürgerausschüssen und der Stadtverwaltung Änderungen in der Bezirkseinteilung vornehmen, wenn dies aus der Interessenlage geboten erscheint.

3. <u>Zusammensetzung</u>

Der Bürgerausschuss wird von den nach Ziff. 5
wahlberechtigten Besuchern/innen einer amtlichen
Bürgerversammlung oder einer vom Bürgerausschuss
einberufenen Stadtteilversammlung gewählt. Die Wahl
muss wenigstens 14 Tage vorher öffentlich
angekündigt sein.

- 3.2 Dem Bürgerausschuss sollen 15 21 Personen angehören. Er bestimmt vor Ausschreibung der Wahl die Größe des zu wählenden Ausschusses.
- 3.3 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Bürgerausschüssen ist nicht zulässig.
- 3.4 Die Amtszeit des Bürgerausschusses dauert 3 Jahre. Der bisherige Bürgerausschuss übt seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Ausschusses aus.

Scheidet ein Mitglied des Bürgerausschusses aus, kann der Bürgerausschuss das Nachrücken eines/r Kandidaten/in in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zulassen.

- 3.5 Der/die Wahlleiter/in veranlasst die Konstituierung eines neu gewählten Ausschusses. Ein Ausschuss ist arbeitsfähig, wenn aus seiner Mitte gewählt worden sind:
 - * der/die Vorsitzende
 - * ein/e oder mehrere Stellvertreter/innen des Vorsitzenden
 - * der/die Schriftführer/in
- 3.6. Gemeinderäte/innen oder leitende Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung sollen die in Ziff. 3.5 genannte Positionen nicht innehaben.

- 4. Wählbarkeit, Wahlvorschläge und Wahl
- In die Bürgerausschüsse können Einwohner/innen der Stadt Esslingen gewählt werden, die das 18.
 Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens 3
 Monaten im Bezirk des Bürgerausschusses wohnen.
- 4.2 Der amtierende Bürgerausschuss ist verpflichtet, Wahlvorschläge zu machen, die rechtzeitig zusammen mit der vom Bürgerausschuss festzusetzenden Größe (3.2) öffentlich bekannt zu geben sind.

Er ist berechtigt, im Einzelfall auch Bewerber/innen vorzuschlagen, die nicht im Bezirk des Bürgerausschusses wohnen. Die Entscheidung ist vor der Wahlhandlung der Wahlversammlung darzulegen.

- Die Wahlvorschläge sollten die Vertretung der Interessen verschiedener Wohngebiete ermöglichen, einem Querschnitt der Bevölkerung des Bezirks nahe kommen und darauf Rücksicht nehmen, dass Minderheiten eine Chance haben, in den Bürgerausschuss gewählt zu werden. Für einzelne Wohngebiete eines Stadtteils kann auch eine bestimmte Anzahl von Sitzen festgelegt werden. Dies ist vom Bürgerausschuss vorher zu beschließen und öffentlich bekannt zu geben.
- Die Bewohner des Stadtbezirks müssen die Möglichkeit haben, die Wahlvorschläge des Bürgerausschusses innerhalb einer zu benennden Frist zu ergänzen. Diese Vorschläge bedürfen der schriftlichen Unterstützung durch wenigstens 15 wahlberechtigte Einwohner/innen, sie sind spätestens 1 Woche vor der Wahl beim Vorsitzenden des Bürgerausschusses einzureichen.
- 4.5 Die Durchführung der Wahl obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse. Der/die Wahlleiter/in kann zu seiner Unterstützung die Bildung einer Wahlkommission beantragen, die der Zustimmung der Bürgerversammlung bedarf.
- 4.6. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, wobei die vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden sind.
- 4.7 Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Größe des künftigen Bürgerausschusses nicht, muss der/die Wahlleiter/in weitere Vorschläge aus der Mitte der Wahlversammlung zulassen, sofern der einzelne Vorschlag von wenigstens 15 wahlberechtigten Teilnehmern/innen unterstützt wird.
- Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze im Bürgerausschuss zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn weniger als 7 Bewerber/innen gekennzeichnet wurden.
- Die Kandidaten/innen sollen die Möglichkeit haben, sich vor der Wahl in der Versammlung persönlich vorzustellen. Ist ein/e Bewerber/in an der Teilnahme verhindert und hat der Kandidatur schriftlich zugestimmt ,kann er/sie durch den Wahlleiter oder einem Beauftragten vorgestellt werden.

5. <u>Wahlberechtigung</u>

- 5.1 Wahlberechtigt sind die eine Bürger- oder Wahlversammlung besuchenden Einwohner/innen der Stadt Esslingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk des Bürgerausschusses wohnen.
- Der/die Wahlleiter/in ist berechtigt, die Ausübung des Wahlrechts vom Eintrag in eine Wählerliste abhängig zu machen, welche die Prüfung der Wahlberechtigung durch die Stadtverwaltung ermöglicht.

6. <u>Geschäftsführung</u>

- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Bürgerausschuss Kommissionen einsetzen, die dem Bürgerausschuss verantwortlich sind. Ihnen können auch Personen angehören, die weder in den Bürgerausschuss gewählt wurden, noch in dem Bürgerausschuss wahlberechtigt sind.
- Der Bürgerausschuss kann Gemeinderäte/innen und Leitende Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung beratend zu Sitzungen einladen.
 - 6.3 Über den Verlauf von Sitzungen des Bürgerausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben sind. Solche Niederschriften können dem Bürgermeisteramt zur Verfügung gestellt werden.
- Der Bürgerausschuss wird rechtzeitig vom
 Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung
 einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn
 wenigstens 1/3 der Mitglieder des Bürgerausschusses
 dies aus gleichem Grunde wünscht.
- 6.5 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.6 Der Bürgerausschuss ist verpflichtet, über seine Tätigkeit öffentlich Rechenschaft zu geben.
- 6.7 Der Bürgerausschuss kann
 - a) eine öffentliche Stadtteilversammlung durchführen oder
 - b) eine öffentliche Sitzung alleine oder gemeinsam

mit der Stadtverwaltung abhalten.

Solche Veranstaltungen sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

Anspruch auf Wortmeldung in einer vom
Bürgerausschuss einberufenen Stadtteilsversammlung
haben wahlberechtigte Einwohner/innen, Mitglieder
des Gemeinderats, Beauftragte der Stadtverwaltung
und andere im öffentlichen Interesse tätigen
Einrichtungen, soweit ihr Sachgebiet berührt wird.

7. Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse (AG)

- 7.1 Die Bürgerausschüsse in Esslingen bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Die Rechtsform der AG ist der nicht eingetragene Verein.

 Mitglieder der AG mit Stimmrecht sind:
 - * die Vorsitzenden der Bürgerausschüsse,
 - * jeweils ein/e Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden und
 - * ein weiteres Mitglied , das vom jeweiligen Bürgerausschuss zu wählen /zu benennen ist.
- 7.2 Die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen
 - * den/die Vorsitzende/n
 - * ein/e Stellvertreter/innen oder mehrere Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden,
 - * den/die Schriftführer/in und Stellvertreter/in

Deren Amtszeit beträgt 3 Jahre.

- 7.3 Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Arbeit der Bürgerausschüsse durch Informationsvermittlung, Erfahrungsaustausch, Beratung und Koordinierung. Sie hat gegenüber den Bürgerausschüssen kein Weisungsrecht. Die Bürgerausschüsse verkehren mit der Stadtverwaltung unmittelbar.
- 7.4 Die Arbeitsgemeinschaft ist federführend in der Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen in überbezirklichen Angelegenheiten.

- Sie kann eine das ganze Stadtgebiet betreffende Gemeindeversammlung durchführen oder bei der 7.5 Stadtverwaltung die Durchführung einer amtlichen Bürgerversammlung anregen.
- Die Arbeitsgemeinschaft regelt die Verwendung der 7.6 von der Stadt bereitgestellten Sachkostenpauschale, sie kann dafür Verwendungsrichtlinien aufstellen.

Akte: 10.23 Bürgerausschüsse